

Leichenfund im Regenbogenkiez  
Diskriminiert bloße Ortsangabe die LGBT-Szene?

Entscheidung: Beschwerde unbegründet  
Ziffer: 12

Eine Boulevardzeitung berichtet online darüber, dass in Berlin die Leiche einer offenbar ermordeten Frau gefunden wurde. Im letzten Satz heißt es, dass der Tatort im Regenbogenkiez im Ortsteil Schöneberg liege, einem Zentrum der Berliner LGBT-Szene. Der Beschwerdeführer kritisiert den Hinweis auf die LGBT-Szene. Dieser habe mit dem Gegenstand der Berichterstattung nichts zu tun und sei diskriminierend. Die Zeitung sieht keine Verletzung des Pressekodex, da durch die Berichterstattung niemand wegen seines Geschlechts diskriminiert werde. Es sei wahr und allseits bekannt, dass der Berliner Ortsteil Schöneberg ein Zentrum der Berliner LGBT-Szene sei; der Satz stelle somit keine falsche Tatsachenbehauptung dar. Ferner sei es nicht ungewöhnlich (oder etwa presseunethisch), den Ort einer schweren Straftat mitzuteilen. Hieran bestehe nicht zuletzt deswegen ein öffentliches Informationsinteresse, weil sich der Leser an seinem Wohnort sicher fühlen möchte und weil sich auch die Schöneberger über die Geschehnisse in der Stadt und in ihrem Wohnbezirk näher informieren möchten. Eine Ortsbeschreibung wie hier würde auch an jedem anderen Tatort vorgenommen, etwa durch Formulierungen wie „an der Luxusmeile Kurfürstendamm“ oder „im Hamburger Rotlichtviertel St. Pauli“. Es handele sich in solchen Fällen lediglich um eine wertfreie, informatorische Ortsangabe, die keinerlei Anhaltspunkte dafür biete, diskriminierend zu wirken. Der Beschwerdeausschuss ist sich uneins: Drei Mitglieder des Gremiums sind der Auffassung, dass die beanstandete Angabe nichts zum Verständnis des Sachverhalts beiträgt und geeignet ist, die LGBT-Community zu diskriminieren. Drei andere Mitglieder vertreten die Ansicht, dass der Hinweis nicht zu kritisieren ist, da er lediglich eine sachliche Beschreibung der Tatort-Umgebung darstellt. Zwei weitere Mitglieder enthalten sich. Somit findet sich keine Mehrheit, um die Beschwerde für begründet zu erklären. Demnach stellt der Ausschuss keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach Ziffer 12 des Pressekodex fest.